
Zulassungsantrag

Name des antragstellenden Unternehmens: **Name des Unternehmens**

Unter Anerkennung der Bedingungen im Anschreiben stelle ich / stellen wir einen Zulassungsantrag und reiche(n) gleichzeitig ein Angebot auf Abschluss des vorgegebenen Rahmenvertrags in Bezug auf folgende Leistungsbereiche ein:

- ☐ Leistungsbereich 01: Gutachterliche Stellungnahme
- ☐ Leistungsbereich 02: Betonbauqualität und baubegleitende Kontrollprüfungen auf der Baustelle
- ☐ Leistungsbereich 03: Probenahme am Bauwerk
- ☐ Leistungsbereich 04: Prüfung von Festbeton: Druckfestigkeitsuntersuchungen
- ☐ Leistungsbereich 05: Prüfung von Festbeton: Frost-Tausalz-Widerstand
- ☐ Leistungsbereich 06: Prüfung von Festbeton: Chlorideindringwiderstand
- ☐ Leistungsbereich 07: Instandsetzung von Betonbauteilen

☐ **Durch Setzen des einschlägigen „Kreuzes“ in diesem Zulassungsformular sowie die Angabe der erklärenden natürlichen Person am Ende des Zulassungsformulars gebe ich / geben wir die jeweilige Erklärung ab.**

☐ **Zusätzlich zu diesem Zulassungsformular reiche ich / reichen wir die in diesem Zulassungsformular als erforderlich gekennzeichneten Anlagen sowie den Entwurf des Rahmenvertrags mit rechtsverbindlicher Erklärung eines Angebots auf Abschluss des Rahmenvertrags ein (siehe Vordruck am Ende des Rahmenvertragstextes).**

☐ **Zum Nachweis bzw. zur Angabe von Referenzen habe ich / haben wir die zur Verfügung gestellte Anlage Zulassungsformular Referenzangaben (ggf. mehrfach) beigefügt.**

I. Aus Erklärungen zu Ausschlussgründen

(vgl. Abschnitt 2.1.6 der Bekanntmachung)

[Hinweis: einen Abdruck der §§123 bis 125 GWB finden Sie am Ende des Dokuments]

Ich erkläre/wir erklären, dass:

A.

- ☐ keine zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen.
- ☐ folgende zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen:

(sofern an zweiter Stelle ein Kreuz gesetzt wird, sind nachfolgend zwingend Angaben erforderlich, welche Ausschlussgründe erfüllt sind, mit Angaben welche Maßnahmen zur Selbstreinigung gem. 125 GWB unternommen wurden. Sofern der Platz nicht ausreicht, ggf. auf Anlage verweisen und diese hier genau Bezeichnen (Dateinamen))

<bitte ausfüllen, wenn erforderlich>

B.

- ☐ keine der fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 Abs. (1) und (2) GWB vorliegen.
- ☐ folgende fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 Abs. (1) oder (2) GWB vorliegen:

(sofern an zweiter Stelle ein Kreuz gesetzt wird, sind nachfolgend zwingend Angaben erforderlich, welche Ausschlussgründe erfüllt sind, mit Angaben welche Maßnahmen zur Selbstreinigung gem. 125 GWB unternommen wurden. Sofern der Platz nicht ausreicht, ggf. auf Anlage verweisen und diese hier genau Bezeichnen (Dateinamen)).

<bitte ausfüllen, wenn erforderlich>

II. Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen

(vgl. Abschnitt 5.1.9, Unterabschnitt Eignung zur Berufsausübung, Abs. (2) der Bekanntmachung)

- ☐ Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung erfülle/n.

III. Erklärung entsprechend § 19 Abs. 3 MiLoG

(vgl. Abschnitt 5.1.9, Unterabschnitt Eignung zur Berufsausübung, Abs. (3) der Bekanntmachung)

- ☐ Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens EUR 2.500,00 belegt worden bin/sind.

IV. Erklärung entsprechend § 19 Abs. 4 MiLoG

(vgl. Abschnitt 5.1.9, Unterabschnitt Eignung zur Berufsausübung)

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro pro Einzelabruf wird der Auftraggeber von Unternehmen, welche zur Leistungserbringung aufgefordert werden sollen, einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister gem. § 6 Abs. 1 WRegG beim Bundeskartellamt anfordern.

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	Registergericht / Genehmigungsbehörde	Nummer der Eintragung in einem öffentlichen Register oder Geschäfts-nummer der Genehmigungsbehörde
	Gericht/Behörde	Nummer der Eintragung
	Rechtsform	
	Rechtsform	
	Sitz der Firma	
	Straße:	Straße und Hausnr.
	PLZ / Ort:	PLZ und Ort
	Land:	Land
	Anschrift der Firma	
	Straße:	Straße und Hausnr.
	PLZ / Ort:	PLZ und Ort
	Land:	Land

V. Handelsregister

(vgl. Abschnitt 5.1.9, Unterabschnitt Eignung zur Berufsausübung, Abs. (4) der Bekanntmachung)

☐	Nachweis der Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister (nicht älter als 6 Monate im Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung, bzw. Beitritt) nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Unternehmen ansässig ist (in nicht beglaubigter Kopie) ist beigelegt.
☐	Ich bin / wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.

VI. Erklärung zu Art. 5k VO (EU) Nr. 833-2014

(vgl. Abschnitt 5.1.9, Unterabschnitt Eignung zur Berufsausübung, Abs. (5) der Bekanntmachung)

Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.

Ein Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift besteht

- a) durch die **russische Staatsangehörigkeit** des Bewerbers/Bieters oder die **Niederlassung** des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das **Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent**,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder **auf Anweisung von Personen oder Unternehmen**, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Bereits vor dem 9. April 2022 geschlossene Verträge mit solchen Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland dürfen nur bis zum 10. Oktober 2022 fortgeführt werden.

Bezeichnung/
Name
Verfahren:

Abschluss eines nicht-exklusiven Rahmenvertrags Betontechnologische Beratung und betontechnologische Untersuchungen im Open-House-Verfahren der Niederlassung Südbayern, veröffentlicht 2024

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen keiner der in den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle zutrifft.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung

- ☐ **nicht** die Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).
- ☐ folgende Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).

☐ Die Leistungen keines Eignungsverleihers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als
Nachunternehmen beauftrage(n) / beauftragt habe(n).

☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als
Nachunternehmen beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).

☐ Die Leistungen keines Nachunternehmers überschreiten zehn Prozent der
Auftragssumme.

☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU)
2022/576) zulässig.

☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum
10. Oktober 2022 beendet.

☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten
beauftrage(n) / beauftragt habe(n).

☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten
beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).

☐ Die Leistungen **keines** Lieferanten überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU)
2022/576) zulässig.

☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum
10. Oktober 2022 beendet.

Hier in Textform gemäß §126b BGB eintragen:

Firmenname und Rechtsform

Datum, Ort

Name, Vorname

Name des Erklärenden

VII. Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung

(vgl. Abschnitt 5.1.9, Unterabschnitt Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, Abs. (1) der Bekanntmachung)

1. Mindestanforderungen für eine Zulassung bezüglich Leistungsbereich 01, 02 und 07

☐ Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir

über eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung verfüge/n, die mindestens die nachstehenden Schäden mit folgenden Mindestversicherungssummen abdeckt:

- Für Personenschäden **mindestens 1.500.000,00 EUR** pauschal je Schadensfall einfach maximiert pro Jahr
- Für Sach- und Vermögensschäden mindestens **1.000.000,00 EUR** je Schadensfall einfach maximiert pro Jahr

und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werde/n.

oder

☐ über eine bestehende Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung verfügen und für den Fall des Erhalts eines Einzelauftrags die Versicherungssummen auf oben genannte Mindestversicherungssummen erhöhen.

☐ **Die Nachweise sind als gesonderter Anlage beigelegt.**

2. Mindestanforderungen für eine Zulassung bezüglich Leistungsbereich 03, 04, 05 und 06

☐ Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir

über eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung verfüge/n, die mindestens die nachstehenden Schäden mit folgenden Mindestversicherungssummen abdeckt:

- Für Personenschäden **mindestens 1.000.000,00 EUR** pauschal je Schadensfall einfach maximiert pro Jahr
- Für Sach- und Vermögensschäden mindestens **1.000.000,00 EUR** je Schadensfall einfach maximiert pro Jahr

und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werde/n.

oder

☐ über eine bestehende Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung verfügen und für den Fall des Erhalts eines Einzelauftrags die Versicherungssummen auf oben genannte Mindestversicherungssummen erhöhen.

☐ **Die Nachweise sind als gesonderter Anlage beigelegt.**

VIII. Zulassungen/Anerkennungen

(vgl. Abschnitt 5.1.9, Unterabschnitt Technische und berufliche Leistungsfähigkeit, Abs. (1) der Bekanntmachung)

Die Zulassung muss jeweils für die Leistungsbereich(e) nachgewiesen werden, für die eine Zulassung bzw. ein Angebot auf Abschluss des Rahmenvertrags gestellt wird.

Hinweis: Soweit auf national geltende Anerkennungen oder Zertifikate Bezug genommen wird, gilt der Zusatz „oder gleichwertig“. Ausländische Unternehmen, in deren Herkunftsland die geforderten Nachweise nicht erhältlich sind, können vergleichbare Bescheinigungen der zuständigen Behörden oder Stellen ihres Herkunftslandes unter Beifügung einer amtlich beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigten Übersetzung in die deutsche Sprache vorlegen.

Leistungsbereich 01: Gutachterliche Stellungnahme

1. Mindestanforderung für die Zulassung im Leistungsbereich 01:

Eigenerklärung und Nachweis über folgende fachliche Qualifikation:

- Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Betontechnologie, Betonschäden und Instandsetzung **oder**
- Hochschulprofessor Fakultät Bauingenieurwesen, Fachgebiet Baustoffkunde, Laborleitung **oder**
- Universitätsprofessor Fakultät Bauingenieurwesen, Fachgebiet Baustoffkunde, Laborleitung

2. Eigenerklärung und Nachweis des Antragstellers hierzu:

Ich erkläre / wir erklären, dass ich/wir

- ☐ ausschließlich einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Betontechnologie, Betonschäden und Instandsetzung **oder**
- ☐ ausschließlich einen Hochschulprofessor Fakultät Bauingenieurwesen, Fachgebiet Baustoffkunde, Laborleitung **oder**
- ☐ ausschließlich einen Universitätsprofessor Fakultät Bauingenieurwesen, Fachgebiet Baustoffkunde, Laborleitung

für die Erbringung der Leistung einsetze/n.

Für die Leistungserbringung benenne/n ich/wir folgende Fachperson/en:

Namen der Fachperson	Berufliche Qualifikation

Namen der Fachperson	Berufliche Qualifikation

- ☐ Der/die entsprechende(n) Qualifikationsnachweis/e der benannten Fachperson/en ist/sind als **Anlage** beigefügt.

Hinweis: Das Beifügen des/der Nachweise(s) ist zwingende Zulassungsvoraussetzung für diesen Leistungsbereich! Die Eigenerklärung (das Setzen eines Kreuzes) reicht nicht aus.

**Leistungsbereich 02: Betonbauqualität und baubegleitende
Kontrollprüfungen auf der Baustelle**

1. Mindestanforderung für die Zulassung im Leistungsbereich 02:

Eigenerklärung und Nachweis über

- die VMPA Anerkennung einer Betonprüfstelle nach DIN 1045-2 und DIN 1045-3;

Eigenerklärung und Nachweis über folgende fachliche Qualifikation:

- "E-Schein"-Inhaber (Erweiterte betontechnologische Ausbildung) mit mind. 3-jähriger Berufserfahrung

Eigenerklärung über eine bestehende Neutralität

- Keine Beratung oder Überwachung eines Betonherstellers und fehlende wirtschaftliche Abhängigkeit eines Betonherstellers

2. Eigenerklärung und Nachweis des Antragstellers hierzu:

Ich erkläre / wir erklären, dass ich/wir

über folgende Anerkennung verfüge/n und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werde/n: Anerkennung gemäß:

☐ VMPA anerkannte Betonprüfstelle nach DIN 1045-2 und DIN 1045-3

Ich erkläre / wir erklären, dass ich/wir

☐ ausschließlich einen "E-Schein"-Inhaber (Erweiterte betontechnologische Ausbildung) mit mind. 3-jähriger Berufserfahrung für die Erbringung der Leistung einsetze/n.

Für die Leistungserbringung benenne/n ich/wir folgende Fachperson/en:

Namen der Fachperson	Berufliche Qualifikation

Ich erkläre / wir erklären, dass ich/wir

☐ keinen Betonhersteller berate/n oder überwache/n oder von einem
Betonhersteller wirtschaftlich abhängig bin/sind.

- ☐ Der/die entsprechende(n) Nachweis(e) (**VMPA Zertifizierung in Kopie**)
ist/sind als **Anlage** beigelegt.

☐ Der/die entsprechende(n) Qualifikationsnachweis/e (E-Schein) der benannten
Fachperson/en ist/sind als **Anlage** beigelegt

*Hinweis: Das Beifügen des/der Nachweise(s) ist zwingende Zulassungsvoraussetzung für diesen
Leistungsbereich! Die Eigenerklärung (das Setzen eines Kreuzes) reicht nicht aus.*

Leistungsbereich 05: Prüfung von Festbeton: Frost-Tausalz-Widerstand

1. Mindestanforderung für die Zulassung im Leistungsbereich 05:
Eigenerklärung und Nachweis über ausreichende Erfahrungen durch eine
erfolgreiche Teilnahme an einem Ringversuch einer offiziellen Prüfstelle

2. Eigenerklärung und Nachweis des Antragstellers hierzu:
Ich erkläre / wir erklären, dass ich/wir

☐ über ausreichende Erfahrungen durch eine Teilnahme an einem
Ringversuch einer offiziellen Prüfstelle aufweisen.

- ☐ Der/die entsprechende(n) Nachweis(e) (**hier: Ergebnisbericht des
Ringversuchs ausgestellt von der offiziellen Prüfstelle**) ist/sind als
Anlage beigelegt.

*Hinweis: Das Beifügen des/der Nachweise(s) ist zwingende Zulassungsvoraussetzung für
diesen Leistungsbereich! Die Eigenerklärung (das Setzen eines Kreuzes) reicht nicht aus.*

Hinweis

**Falls kein Ergebnisbericht vorgelegt werden kann, da eine Teilnahme an
einem Ringversuch bisher noch nicht erfolgt ist:**

Bei fehlendem Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Ringversuch
können sich Prüflabore zur Teilnahme an einem Ringversuch bewerben, der
dann unter Federführung der Autobahn GmbH NL Südbayern durchgeführt wird.
Die Herstellung der Probekörper aus Beton würde durch die Autobahn GmbH NL
Südbayern erfolgen. Jede Prüfstelle hat die Probekörper abzuholen, zu
schneiden, zu lagern und vorzubereiten. Der gesamte Prüfablauf erfolgt nach

BAW-Merkblatt MFB (Ausgabe 2012). Die genannten Leistungen einschl. Erstellung Prüfbericht und Entsorgung der Prüfkörper werden nicht vergütet. Die Ergebnisse werden anschließend durch die Autobahn GmbH NL Südbayern ausgewertet. Die Mittelung der Ergebnisse erfolgt anonymisiert.

Falls Interesse an einem solchen Ringversuch durch die Auftraggeberin besteht, bitten wir um Anmeldung per Mail an: FU-SBY-RV-KIB-Beton@autobahn.de

Nach erfolgreicher Teilnahme ist der Antrag auf Zulassung zum Rahmenvertrag einzureichen und der Ergebnisbericht der Auftraggeberin als Nachweis beizufügen (siehe oben).

Leistungsbereich 06: Prüfung von Festbeton: Chlorideindringwiderstand

1. **Mindestanforderung für die Zulassung im Leistungsbereich 06:**
Eigenerklärung und Nachweis über ausreichende Erfahrungen durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Ringversuch einer offiziellen Prüfstelle
2. **Eigenerklärung und Nachweis des Antragstellers hierzu:**
Ich erkläre / wir erklären, dass ich/wir
☐ über ausreichende Erfahrungen durch eine Teilnahme an einem Ringversuch einer offiziellen Prüfstelle aufweisen.

- ☐ Der/die entsprechende(n) Nachweis(e) (**hier: Ergebnisbericht des Ringversuchs ausgestellt von der offiziellen Prüfstelle**) ist/sind als **Anlage** beigefügt.

Hinweis: Das Beifügen des/der Nachweise(s) ist zwingende Zulassungsvoraussetzung für diesen Leistungsbereich! Die Eigenerklärung (das Setzen eines Kreuzes) reicht nicht aus.

Hinweis

Falls kein Ergebnisbericht vorgelegt werden kann, da eine Teilnahme an einem Ringversuch bisher noch nicht erfolgt ist:

Bei fehlendem Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Ringversuch können sich Prüflabore zur Teilnahme an einem Ringversuch bewerben, der dann unter Federführung der Autobahn GmbH NL Südbayern durchgeführt wird. Die Herstellung der Probekörper aus Beton erfolgt durch die Autobahn GmbH NL Südbayern. Jede Prüfstelle hat die Probekörper abzuholen, Bohrkern zu entnehmen, zu schneiden, zu lagern und vorzubereiten. Der gesamte Prüfprozess erfolgt nach BAW-Merkblatt MDCC (Ausgabe 2019) einschließlich Bestimmung der Rohdichte. Zur Erfahrungssammlung kann auch die SCFR (spannungsbezogene spezifische Ladungsflussrate) ermittelt werden.

Die genannten Leistungen einschl. Erstellung Prüfbericht und Entsorgung der Prüfkörper werden nicht vergütet. Die Ergebnisse werden durch die Autobahn GmbH NL Südbayern ausgewertet. Die Mittelung der Ergebnisse erfolgt anonymisiert.

Falls Interesse an einem solchen Ringversuch durch die Auftraggeberin besteht, bitten wir um Anmeldung per Mail an: FU-SBY-RV-KIB-Beton@autobahn.de.

Nach erfolgreicher Teilnahme ist der Antrag auf Zulassung zum Rahmenvertrag einzureichen und der Ergebnisbericht der Auftraggeberin als Nachweis beizufügen (siehe oben).

Leistungsbereich 07: Instandsetzung von Betonbauteilen

1. Mindestanforderung für die Zulassung im Leistungsbereich 07:

Eigenerklärung und Nachweis über die fachliche Qualifikation:

- Zertifizierter sachkundiger Planer (SKP) im Bereich der Instandsetzung von Betonbauwerken

2. Eigenerklärung und Nachweis des Antragstellers hierzu:

Ich erkläre / wir erklären, dass ich/wir

☐ ausschließlich einen zertifizierten sachkundigen Planer (SKP) im Bereich der Instandsetzung von Betonbauwerken für die Erbringung der Leistung einsetze/n.

Für die Leistungserbringung benenne/n ich/wir folgende Fachperson/en:

Namen der Fachperson	Berufliche Qualifikation

- ☐ Der/die entsprechende(n) Qualifikationsnachweis/e der benannten Fachperson/en ist/sind als **Anlage** beigefügt.

Hinweis: Das Beifügen des/der Nachweise(s) ist zwingende Zulassungsvoraussetzung für diesen Leistungsbereich! Die Eigenerklärung (das Setzen eines Kreuzes) reicht nicht aus.

IX. Referenzen

(vgl. Abschnitt 5.1.9, Unterabschnitt Technische und berufliche Leistungsfähigkeit, Abs. (2) der Bekanntmachung)

1. Referenzanforderungen

Vorlage Referenzen über abgeschlossene Aufträge, die in Bezug auf die von diesem Open-House-Verfahren erfassten Leistungen (vgl. Anlage 1 zum Rahmenvertrag: **Leistungsbeschreibung**) Aufschluss über die technische und berufliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens geben.

a) Mindestanforderungen für eine Zulassung bezüglich Leistungsbereich 03:

Hinweis: Die Referenzanforderungen gelten nur für solche Unternehmen, die über **kein** Q-Zertifikat des Fachverbands Betonbohren und -sägen Deutschland e. V. verfügen. Sofern das Unternehmen über ein solches Zertifikat verfügt, bedarf es keiner Vorlage von Referenzen für die Zulassung bzgl. Leistungsbereich 03 mehr.

Es sind **Eigenerklärungen** über die Ausführung von **mindestens zwei** Referenzaufträgen erforderlich, die **vergleichbare** Leistungen zum Gegenstand hatten. Für die Eigenerklärung sind die **Formularvordrucke** zu verwenden.

Für die **Vergleichbarkeit** müssen je Referenz mindestens folgende Mindestvoraussetzungen vorliegen:

(M.1) Der Fertigstellungszeitpunkt (= Abnahme) der Leistungen darf nicht länger als fünf Jahre zum Zeitpunkt der Antragstellung zurückliegen.

(M.2) Das Referenzprojekt erfasst mindestens drei Entnahmen von Bohrkernen mit einem Bohrkerndurchmesser 100 +/- 1 mm oder 150 +/- 1 mm und einer Bohrkernlänge bis 300 mm.

Die Mindestanforderungen gemäß vorstehenden Ziffern (M.1) bis (M.2) müssen allesamt durch jeden der mindestens zwei eingereichten Referenzaufträge jeweils separat erfüllt werden.

2. Referenzangaben

Hinweise:

Der Nachweis der Referenzen erfolgt durch Eigenerklärungen. Für jeden Referenzauftrag ist eine separate Referenzerklärung unter Verwendung der Anlage Zulassungsformular Referenzangaben mit dem Zulassungsantrag einzureichen.

X. Technische Ausstattung

(vgl. Abschnitt 5.1.9, Unterabschnitt Technische und berufliche Leistungsfähigkeit, Abs. (3) der Bekanntmachung)

1. Anforderungen an die technische Ausstattung des Unternehmens

Nachweis über eine anforderungsgerechte technische Ausstattung

a) Mindestanforderungen für eine Zulassung bezüglich Leistungsbereich 03:

Es sind **Eigenerklärungen** über die vorhandene technische Ausstattung des Unternehmens erforderlich. Für die Eigenerklärung sind die **Formularvordrucke** zu verwenden.

Es wird mindestens die folgende technische Ausstattung gefordert:

- (1) Gerät zur Detektion von Bewehrungslagen
- (2) Kernbohrgerät für Nassbohrung, Bohrrichtung waagrecht, senkrecht, schräg oder überkopf
- (3) Geeignete Bohrkronen für Bohrkerndurchmesser 100 +/- 1 mm oder 150 +/-1 mm, Bohrkernlänge bis 400 mm

Die Mindestanforderungen gemäß vorstehenden Ziffern (1) bis (3) müssen allesamt erfüllt werden.

2. Angaben der technischen Ausstattung

Hinweise:

Der Nachweis der technischen Ausstattung erfolgt durch Eigenerklärungen. Dafür ist die separate Erklärung unter Verwendung der Anlage Zulassungsformular Technische Ausstattung mit dem Zulassungsantrag einzureichen.

Rechtsverbindliche Erklärung

Ich erkläre rechtsverbindlich, für das auf Seite 1 angegebene Unternehmen einen Zulassungsantrag und ein Angebot auf Abschluss des Rahmenvertrags in Bezug auf die auf Seite 1 oben angegebenen Leistungsbereiche abzugeben.

Ich bestätige zudem, dass die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben wahrheitsgemäß, vollständig und nicht irreführend sind.

Diese Erklärung bezieht sich auch auf diesem ausgefüllten Zulassungsformular beigefügte Anlagen, die Bestandteil unseres Zulassungsantrags sind.

Firmenname und Rechtsform

Datum, Ort

Name, Vorname
(Name des/der Erklärenden; natürliche
vertretungsberechtigte Person)

Funktion des/der Erklärenden, aus der
sich die Vertretungsberechtigung
ableiten lässt.

Anhang zur Information: _____

(Hinweis: verbleibt bei dem Bewerber/Bieter)

§ 123 GWB – Zwingende Ausschlussgründe

- (1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).
- (2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.
- (3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.
- (4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn
 1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder

- 2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

- (5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

§ 124 GWB – Fakultative Ausschlussgründe

- (1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn
1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
 2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
 3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
 4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
 5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
 6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
 7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
 8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
 9. das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder

- _____ c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.
- (2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 125 – Selbstreinigung

- (1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es
1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
 2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
 3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.
- § 123 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Öffentliche Auftraggeber bewerten die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigen dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachten die öffentlichen Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend, so begründen sie diese Entscheidung gegenüber dem Unternehmen.